

<u>1. Nachtrag zur</u>	
Vorlage	2
zu Drs.	4060



HEIERMANN · LOSCH · RECHTSANWÄLTE*

HLP · HEIERMANN · LOSCH · RECHTSANWÄLTE* · Marienstraße 9-11 · 30171 Hannover

CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

per E-Mail

CDU-Fraktion - Beratung
CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag

RECHTSANWÄLTE*

DR. RALPH HEIERMANN ^{1,2}
DR. ALEXANDRA LOSCH ^{1,3,4}
CHRISTA HEIERMANN ⁵
JÖRN BEYER ^{2,5,6}
ANN-KATHRIN BLEY ⁵
MELIS KIRCALI ⁵
MARIE SEIDLER ⁵

Marienstraße 9-11
30171 Hannover

T 0511 · 26 29 38- 0
F 0511 · 26 29 38- 99
E info@hip-rae.de
W hip-rae.de

31.05.2024
44/24 RH07 rh
D2/52-24
(bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in oben genannter Sache nehme ich Bezug auf Ihre E-Mail-Anfrage vom 24. Mai 2024 und die Bitte, zu den Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Schulz-Koffka im Auftrag der Landesregierung und zu den beiden Vermerken von Frau Eckermann, Staatskanzlei, vom 16. Mai und 22. Mai 2024 (Drucksache 19-4060 Vorlage 2), die Sie mir mit E-Mail vom 22. Mai 2024 übermittelt hatten, Stellung zu nehmen.

1. Zu der Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Niklas Schulz-Koffka vom 21. Mai 2024:

Die Stellungnahme schildert zuerst unter der laufenden Ziffer 1. den Sachverhalt und beantwortet unter 2. zwei Fragen.

- 1 Fachanwältin/Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- 2 Fachanwalt für Arbeitsrecht
- 3 Fachwältin für Vergaberecht
- 4 Fachanwälten für Bau- und Architektenrecht
- 5 angestellte/r Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
- 6 Mediator
- * m/w/d

Erste Frage: Deckt das am 20./21.11. 2023 in Kraft gesetzte neue Konzept den mit der Büroleiterin des MP am 21. November geschlossenen Änderungsvertrag zur Erhöhung ihres Entgelts von EG 15 TV-L in eine der Besoldungsgruppe B2 NBesG entsprechende AT-Vergütung rückwirkend zum 01.08.2023 i.S.v. § 40 Abs. 1 LHO? (siehe nachfolgend a)).

Zweite Frage: Bestünde der Entgeltanspruch in Höhe einer B2-Besoldung auch ohne entsprechenden Änderungsvertrag? (siehe nachfolgend b))

a) Die Stellungnahme kommt zu der ersten Frage zu dem Ergebnis, dass der Begriff „künftig“ im Sinne der Einverständniserklärung des MF vom 20./21. November 2023 (Erlass vom 1. Dezember 2023) jeden künftigen Vertragsschluss meine und von der Einverständniserklärung dagegen Verträge über außertarifliche Leistungen, die am 20. November 2023 bereits geschlossen waren, nicht gedeckt seien (S. 4 f. der Stellungnahme). Die Einverständniserklärung bedeute also keine rückwirkende Heilung etwaiger Verstöße gegen § 40 Abs. 1 LHO in der Zeit vor dem 20. November 2023.

Der zeitliche Rahmen, für den eine außertarifliche Leistung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis vereinbart werden dürfe, ergebe sich aus der Anforderung in Nr. 2 des Erlasses, die voraussetze, dass entsprechende Vereinbarungen nach den Vertragsmustern zu schließen seien, die dem Erlass beigefügt sind. Das Muster „Änderungsvereinbarung“, das im Fall der Büroleiterin einschlägig sei, enthalte in § 3 Abs. 1 die Bestimmung: „Die/der Beschäftigte erhält für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion die/des (Funktion) eine außertarifliche Vergütung ...“.

Danach dürfe also die Leistungsgewährung frühestens mit Übernahme der Funktion beginnen und müsse spätestens mit deren Ende eingestellt werden. Weitere Einschränkungen, so der Gutachter, enthalte weder das Vertragsmuster noch die Einverständniserklärung vom 20. November 2023 selbst. Die generelle Einwilligungserklärung decke damit auch die rückwirkende Vereinbarung der außertariflichen Leistungen, sofern sie sich nicht auf Zeiträume vor Beginn der Funktionswahrnehmung beziehe.

Dem ist aus folgenden Gründen entgegenzutreten:

Der Erlass vom 1. Dezember 2023 bezieht sich ausdrücklich auf die Zukunft (gilt „künftig in den Fällen als erteilt, ...“.

Eine Regelung der kalendermäßig rückwirkenden Geltung bezogen auf die nachträgliche Gewährung einer außertariflichen Vergütung auf der Grundlage dieser Erlassregelung findet sich in dem Erlass gerade nicht.

In dem Erlass vom 1. Dezember 2023 ist eine Verwaltungsvorschrift zu sehen, die den Charakter einer ermessenslenkenden Regelung hat. Derartige Verwaltungsvorschriften sind wie Willenserklärungen auszulegen, d. h. es sind der wirkliche Willen der Fachbehörde und die von dieser gebilligte Handhabung festzustellen (siehe etwa für Förderrichtlinien BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 – 10 C 15.14 -, NVwZ 2015, 1764, Rn. 24; OVG Lüneburg, Urteil vom 15. September 2022 – 10 LC 151/20 -, BeckRS 2022, 25827 Rn. 30; VGH München, Beschluss vom 8. November 2021 – 6 ZB 21.1889 -, BeckRS 2021, 34499 Rn. 19). Ich verweise dazu auch auf mein Gutachten vom 22. Mai 2023, dort Seite 25 ff.

Die Auslegung des Erlasses vom 1. Dezember 2023 obliegt demnach dem Finanzministerium als Erlassgeber. Dort ist die Regelung entwickelt und nach Zustimmung des Ministers gegenüber der Staatssekretärin bekannt gegeben worden. Von einer Einzelzustimmung für den Fall der Büroleiterin ist nach dem Akteninhalt und insbesondere der Beantwortung der dringlichen Anfrage der CDU-Landtagsfraktion (Akte MF Bl. 323 ff.) nicht auszugehen.

Durch die zuständigen Bearbeiterinnen im MF ist wiederholt betont worden, dass eine Anwendung des Konzepts „im Vorgriff“ von der Staatskanzlei dargelegt werden müsste (Akte MF Bl. 299 – E-Mail von Frau Ölscher-Dütz an Frau Staatssekretärin Tegtmeyer-Dette vom 5. Dezember 2023).

Daraus folgt, dass von Seiten MF das Konzept erst zukünftig gelten sollte und eben gerade nicht, wie von Seiten des Gutachters der Staatskanzlei angenommen, eine entsprechende zukünftige Regelung auch mit Rückwirkung erlauben sollte.

Gegen die Auslegung der Erlassregelung mit dem Inhalt, dass eine künftige Regelung nach den Anforderungen des Erlasses vom 1. Dezember 2023 auch eine inhaltliche Rückwirkung für die Zeit vor dem 1. Dezember 2023 bzw. hier für die Zeit vor dem 21. November 2023

erlaube, spricht auch die folgende Kontrollüberlegung:

Die Interpretation der Staatskanzlei erlaubte es den Ministerien beispielsweise in einem Fall, in dem wegen der bisherigen Praxis nach der Handreichung der Staatskanzlei eine außertarifliche Vergütung nicht gewährt worden war, nach dem 1. Dezember 2023 eine Änderungsvereinbarung mit Rückwirkung auch für mehrere Jahre zu treffen und auf diese Weise nachträglich eine außertarifliche Vergütung zu ermöglichen, die nach der bis zum 30. November 2023 geltenden Praxis unzulässig gewesen wäre. Das ist ganz offensichtlich nicht gewollt gewesen, weil man mit der Regelung auch nach dem Willen des Herrn Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei eine Neuregelung für die Zukunft schaffen wollte, um zukünftigen Bewerberengpässen entgegenzusteuern. Mit dieser Zielrichtung war der Auftrag in das Finanzministerium gegeben worden. Die Entwicklung der Neuregelung dient zur Ablösung der bisherigen Praxis einer Nachzeichnung entsprechender Laufbahnen von Beamten.. Das ist auch vom Chef der Staatskanzlei in seiner Zeugenaussage (Niederschrift über den öffentlichen Teil der dritten Sitzung des 25. PUA am 23. Mai 2024, Seite 7) bestätigt worden. Die fiktive Nachzeichnung von Beamtenlaufbahnen im AT-Bereich sei für ein Attraktivitätshemmnis gehalten worden. Es sei dem Ministerpräsidenten nicht um die Büroleiterin gegangen, sondern um eine allgemeine Attraktivität des Landesdienstes.

b) Der Einschätzung des Gutachters der Staatskanzlei, dass eine Grundlage für einen Anspruch der Büroleitung, unabhängig von einem Änderungsvertrag ein Entgelt in Höhe der Besoldung nach B2 NBesG zu erhalten, nicht ersichtlich ist, ist zuzustimmen.

2. Zum Vermerk der Staatskanzlei vom 16. Mai 2024:

Die Staatskanzlei kommt in diesem Vermerk zu dem Ergebnis, dass nach der Protokollerklärung Nr. 1, Abs. 2 S. 3 eine wissenschaftliche Hochschulbildung auch dann vorliege, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zu entsprechenden Qualifikationsebene eröffne. Das sei im Fall des von der Büroleiterin erworbenen Master of Laws (LL.M.) der FOM im Fach „Taxation“ der Fall.

Die Verfasserin des Vermerks stützt sich dafür auf die Vereinbarung der Innenministerkonferenz und der Kultusministerkonferenz (Beschluss der IMK vom 7. Dezember 2007 und der KMK vom 20. September 2007) über den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes

durch Masterabschluss an Fachhochschulen. Diese gehe nämlich davon aus, dass die studienbezogenen Akkreditierungen derzeit im erforderlichen Umfang sicherstellen, dass Masterabschlüsse an Fachhochschulen die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst erfüllen. Es könne dann auf das Verfahren zur Vergabe des Zusatzes, dass der Masterabschluss den Zugang zum höheren Dienst eröffne, verzichtet werden. Niedersachsen habe aufgrund dieser Vereinbarung bei der Novellierung des Laufbahnrechts 2009 darauf verzichtet, die Akkreditierung von Masterabschlüssen an Fachhochschulen rechtlich gesondert zu fordern. Vielmehr setze das niedersächsische Beamtenrecht Masterabschlüsse an Fachhochschulen und Masterabschlüsse an Universitäten, technischen Hochschulen etc. als gleichwertig an.

Dagegen ist zunächst einzuwenden, dass die Protokollerklärung Nr. 1 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 2. Januar 2012 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 11 vom 2. März 2019 in Abs. 2 S. 3 weiterhin voraussetzt, dass eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung zwar auch vorliegt wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde, aber den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zu entsprechenden Qualifikationsebene eröffnen muss (Abs. 2 S. 3 der Protokollerklärung Nr. 1). Die entsprechende Qualifikationsebene ist in Niedersachsen die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

Auf diese Regelung in der Protokollerklärung Nr. 1, Abs. 2 S. 3 zur Entgeltordnung bezugnehmend, heißt es in dem Vermerk vom 16. Mai 2024, dass die Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zu entsprechenden Qualifikationsebene sich nur auf die laufbahnrechtlichen Bildungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3 NLVO beziehen könnten und nicht auf die für die beamtenrechtliche Laufbahnbefähigung nach §§ 24 Abs. 3, 25 NLVO zusätzlich erforderliche berufliche Tätigkeit.

Verwiesen wird hierfür darauf, dass die berufliche Tätigkeit für die Laufbahnbefähigung nämlich durch das Beamtenrecht bei allen Masterabsolventen, unabhängig von der Art der Hochschule, in der der Master erreicht wurde, verlangt werde. Die Protokollerklärung Nr. 1 in Abs. 2 S. 1 verlange aber bei Masterabsolventen von wissenschaftlichen Hochschulen im tarifrechtlichen Sinn keine berufliche Erfahrung, sondern lasse den akademischen Abschluss für die Eingruppierung in die EG 13 - EG 15 ausreichen. Eine andere Sichtweise würde nach Auffassung der Verfasserin des Vermerks dazu führen, dass Masterabsolventen von Fach-

hochschulen als Beschäftigte fast nie eingestellt werden könnten, weil die erforderlichen Zeiten der beruflichen Tätigkeit von drei Jahren dazu führen würden, dass diese Personen dann wohl nicht mehr zum Land wechseln.

Diese Interpretation des Inhalts der Protokollerklärung verkennt allerdings deren Wortlaut, dessen Entstehungsgeschichte und auch den Sinn und Zweck der Bestimmung.

Der Wortlaut der Protokollerklärung Nr. 1, Abs. 2 S. 3 zur Entgeltordnung des TV-L ist eindeutig. Er lässt den Masterabschluss einer Fachhochschule genügen, wenn dieser den Zugang zum höheren Dienst bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet. Damit wird auf die landesbeamtenrechtlichen Regelungen Bezug genommen, offenbar um hier einen gewissen Gleichlauf der tarifrechtlichen und beamtenlaufbahnrechtlichen Anforderungen zu erreichen.

In diesem Zusammenhang kommt es auf die im Vermerk zitierte Beschlusslage aus dem Jahr 2007 der IMK und KMK nicht mehr an. Denn Abs. 2 S. 3 der Protokollerklärung Nr. 1 beruht auf der von der 8./2009 Mitgliederversammlung der TdL vom 1. September 2009 gefassten Beschlusslage (siehe nur Müller, in BeckOK TV-L Entgeltordnungen, Rinck/Böhle/Pieper/Geyer, 46. Edition Stand: 01.03.2023, Rn. 8).

Die Bildungsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind in § 7 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG i.V.m. § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBG, § 24 NLVO bestimmt. Danach ist für den Zugang zu Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern, dass ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium vorliegt (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 NBG, § 25 NBG i.V.m. § 24 Abs. 2 NLVO). Ohne Bedeutung ist, ob der Master an einer Universität oder Fachhochschule erworben wurde.

§ 24 Abs. 3 NLVO bestimmt weiter, dass die Studiengänge geeignet sein müssen, i.V.m. einem Vorbereitungsdienst oder einer beruflichen Tätigkeit die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. Die Bildungsvoraussetzungen werden hier weiter konkretisiert und bestimmte Anforderungen an die Studiengänge normiert. Die NLVO bezeichnet die Voraussetzungen in § 24 Abs. 1-4 gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 und S. 2 NLVO insgesamt als Bildungsvoraussetzungen.

Studiengänge, in denen ein Studium unmittelbar für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert, sind gemäß § 24 Abs. 4 S. 1 NLVO in der Anlage 3 der NLVO genannt. Ein dort genannter Fall liegt hier eindeutig nicht vor.

In welchen Studiengängen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, i.V.m. einer beruflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert, ist in der Anlage 4 zur NLVO bestimmt (§ 25 Abs. 1 NLVO). Die Beurteilung der Qualifikation der Studiengänge ist danach auf die konkrete Laufbahn bezogen und setzt für die Eignung des Studiengangs zusätzlich in allen in der Anlage 4 genannten Fällen neben dem Mastergrad eben ergänzend eine bestimmte Art und Zeit beruflicher Erfahrung nach Erwerb des Mastergrades voraus. Das führt nicht dazu, dass Masterabsolventen von Fachhochschulen im Vergleich zu Masterabsolventen von Universitäten benachteiligt würden. Denn auch für diese wird die entsprechende berufliche Erfahrung vorausgesetzt.

Dem praktischen Argument einer möglichen Erschwerung des Zugangs aufgrund der Kombination von dem Studienabschluss „Master“ in einem qualifizierten Studiengang mit entsprechender Berufserfahrung steht das ausdrückliche Erfordernis nach der tarifrechtlichen Regelung entgegen. Zudem wird in den Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung des TV-L unter Nr. 1 Abs. 4 bestimmt, dass Beschäftigte, die eine geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen, falls sie nicht als sonstige Beschäftigte die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe erfüllen, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert sind. Eine Einstellung der Büroleiterin in der Entgeltgruppe 14 wäre deshalb wohl möglich gewesen und entspräche der vorangegangenen Eingruppierung im Anstellungsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg.

Es kann hier auch offenbleiben, ob es tatsächlich wahrscheinlich ist, wie in dem Vermerk formuliert wird, dass Personen, die auch über die entsprechende berufliche Erfahrung verfügen, nur in geringen Zahlen zum Land wechseln dürften.

3. Zum Vermerk der Staatskanzlei vom 22. Mai 2024:

a) Dieser Vermerk befasst sich mit der Regelung unter Nr. 3 des Erlasses vom 21. Dezember 2023, nach der erforderlich ist, dass „die betroffene Person die für das entsprechende Statusamt beamtenrechtlich erforderlichen Bildungsvoraussetzungen erfüllt“.

Der Vermerk kommt zu dem Ergebnis, dass beamtenrechtlich zwischen Bildungsvoraussetzungen und Laufbahnbefähigung zu unterscheiden sei, die vom Finanzministerium gerade nicht für die als erteilt geltende Einwilligung nach § 40 LHO verlangt werde.

b) Für die Auslegung des Erlasses kommt es, wie oben unter 1. bereits dargelegt worden ist, auf den wirklichen Willen des Erlassgebers und dessen tatsächliche Handhabung an.

Dass hier das Finanzministerium bei der Formulierung „für das entsprechende Statusamt beamtenrechtlich erforderlichen Bildungsvoraussetzungen“ eine von der beamtenrechtlichen Terminologie und Systematik in der Niedersächsischen Laufbahnverordnung abweichende Bedeutung gewollt hat, erscheint nach dem bisherigen Informationsstand nicht plausibel.

§ 24 NLVO, der mit „Bildungsvoraussetzungen“ betitelt ist, bestimmt in Abs. 2 als Bildungsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und fordert in Abs. 3 weiter, dass die Studiengänge geeignet sein müssen, i.V.m. einem Vorbereitungsdienst oder einer beruflichen Tätigkeit die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. § 24 Abs. 4 NLVO, der ebenfalls Bildungsvoraussetzungen definiert (siehe § 15 Abs. 2 S. 2 NLVO) verweist auf die Anlage 3, in der bestimmt ist, in welchen Studiengängen ein abgeschlossenes Hochschulstudium unmittelbar für eine Laufbahn Laufbahngruppe 2 qualifiziert. Die Studiengänge der Anlage 3 sind hier nicht einschlägig

In welchen Studiengängen ein Hochschulstudium, erforderlichenfalls mit Zusatzqualifikation, i.V.m. einer beruflichen Tätigkeit für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 qualifiziert, ist in der Anlage 4 zur NLVO bestimmt (§ 25 Abs. 1 NLVO).

Der Studiengang, in dem der Mastergrad erreicht worden ist, muss nach § 24 Abs. 3 NLVO geeignet sein, i.V.m. einem Vorbereitungsdienst oder einer beruflichen Tätigkeit die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

Die Bildungsvoraussetzungen werden in § 24 NLVO folglich systematisch verknüpft und auf die Laufbahnbefähigung bezogen. Es genügt nicht irgendein Studium mit Masterabschluss. Dieses muss vielmehr geeignet sein, i.V.m. einem Vorbereitungsdienst oder entsprechender beruflicher Praxis die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.

Nur ausnahmsweise sind die Bildungsvoraussetzungen für eine Laufbahn bereits mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium erfüllt, nämlich in den Fällen von § 24 Abs. 4 NLVO i.V.m. der Anlage 3 (siehe auch vorstehend unter 2.). Gerade diese Ausnahmeregelung verdeutlicht, dass grundsätzlich der erworbene Hochschulgrad und ein entsprechender Vorbereitungsdienst bzw. eine entsprechende berufliche Praxis gemeinsam die Bildungsvoraussetzungen darstellen.

Auch wenn man also unterstellt, dass es sich bei dem von der Büroleiterin absolvierten Masterstudium „Taxation“ um ein im Sinne von § 24 Abs. 3 NLVO geeignetes Studium handelte, fehlte die notwendige berufliche Tätigkeit gemäß § 25 Abs. 2 NLVO. Diese muss zum einen fachlich an das Hochschulstudium und eine gegebenenfalls erforderliche Zusatzqualifikation anknüpfen sowie den fachlichen Anforderungen für das jeweilige Einstiegsamt der Laufbahn entsprechen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 NLVO), weiter nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit dem jeweiligen Einstiegsamt der Laufbahn entsprechen (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 NLVO) und schließlich im Hinblick auf Aufgaben der Laufbahn die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu fachlich selbstständiger Berufsausübung erwiesen haben. Nach § 25 Abs. 3 NLVO muss die berufliche Tätigkeit für das zweite Einstiegsamt einer Laufbahn drei Jahre gedauert haben, wenn nicht in Anlage 4 zur NLVO etwas anderes bestimmt ist.

Eine an das Masterstudium anschließende berufliche Tätigkeit von drei Jahren konnte die Büroleiterin weder zum Zeitpunkt der Einstellung am 1. Februar 2023 noch zum Zeitpunkt der rückwirkenden Gewährung der Vergütung entsprechend der Besoldungsgruppe B2 NBesG seit dem 1. August 2023 und auch nicht seit dem 1. Dezember 2023, d. h. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erlasses des MF, vorweisen.

Hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit wird in der Anlage 4 zur NLVO weder anderes betreffend die Laufbahn „Wissenschaftlichen Dienste“ in Nr. 11 bestimmt noch hinsichtlich der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ in Nr. 13 (seit 2024 Nr. 14).

Es werden deswegen allein durch den Masterabschluss im Studium „Taxation“ weder die Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahn „Wissenschaftliche Dienste“ noch für die Laufbahn „Allgemeine Dienste“, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt nach § 25 NLVO i.V.m. Anlage 4 erfüllt.

In dem Vermerk vom 22. Mai 2024 wird weiter darauf hingewiesen, dass in der Staatskanzlei jedenfalls rückblickend bis 2003 in Bezug auf das Persönliche Büro die Arbeitsplätze/Dienstposten der Leitung und auch des Stabes qualifikationsübergreifend aus allen möglichen Fachrichtungen besetzt worden seien. Auch in den Fach- und Koordinierungsreferaten fände sich auf nahezu allen Ebenen Personal der verschiedensten Laufbahnfachrichtungen wieder. Es sei demgemäß nicht erforderlich, Arbeitsplätze und Dienstposten lediglich mit Personal der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ zu besetzen, sondern auch anderer Fachrichtungen, wie zum Beispiel der Fachrichtung „Wissenschaftliche Dienste“. Dieser sei die heutige Büroleiterin zuzuordnen.


Von hier aus kann nicht überprüft werden, ob die Angabe zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlichster Laufbahnen in der Staatskanzlei gegenwärtig und in der Vergangenheit zutreffend ist. Das kann aber unterstellt werden. Denn es ist durchaus denkbar, dass aus anderen Laufbahnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dienstposten/Arbeitsplätze in der Staatskanzlei versetzt werden. Allerdings ist dabei § 28 Abs. 2 NBG bei Versetzungen innerhalb des Landes zu beachten und bei einer Versetzung auf Antrag ist diese nur zulässig, wenn die Beamtin bzw. der Beamte die für das neue Amt erforderliche Laufbahnbefähigung besitzt. Erfolgt die Versetzung der Beamtin oder des Beamten aus dienstlichen Gründen, ohne dass sie oder er die für das neue Amt erforderliche Laufbahnbefähigung besitzt, so ist die Beamtin/der Beamte verpflichtet, an Maßnahmen zu deren Erwerb teilzunehmen.

Die Büroleiterin des Herrn Ministerpräsidenten ist aber nicht aus einem Amt der Laufbahn „Wissenschaftliche Dienste“ in die Staatskanzlei versetzt worden. Sie befand sich bisher noch nicht in einer beamtenrechtlichen Laufbahn, sodass im Hinblick auf die übertragene Tätigkeit als Leiterin des Büros des Herrn Ministerpräsidenten, die jedenfalls nicht offenkundig typi-

scherweise mit Aufgaben in der Laufbahn „Wissenschaftliche Dienste“, wie z.B. an einer Forschungseinrichtung oder einer Hochschule, verbunden ist, die Geeignetheit des Studiums i.V.m. beruflicher Praxis für die vorrangig in Betracht kommende Laufbahn „Allgemeine Dienste“ geprüft worden ist. Dieser Laufbahn dürften die Aufgaben der Büroleitung des Ministerpräsidenten zuzuordnen sein.

Dass die beamtenrechtlich für das Statusamt B2 erforderlichen Bildungsvoraussetzungen, die nach der Nr. 3 des Erlasses des MF vom 1. Dezember 2023 im Rahmen der Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung außertariflicher Vergütungen an beschäftigten obersten Landesbehörden verlangt werden, nicht erfüllt sind, nämlich Mastergrad in einem geeigneten Studium i.V.m. Berufspraxis von drei Jahren, ist dargelegt worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralph Heiermann
Rechtsanwalt